

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der  
Hamburgischen Bürgerschaft  
Schmiedestraße 2  
20095 Hamburg

## Beschwerde

**wegen des Umgangs der Hamburger Staatsanwaltschaft mit möglicherweise strafbarem Verhalten der Polizei anlässlich der G20-Versammlung ("Wellcome to Hell") am 6. Juli 2017.**

Augsburg, 22. Oktober 2018

Zunächst mit einer Fachaufsichtsbeschwerde / Sachbeschwerde am 31. Mai bei der Oberstaatsanwaltschaft Hamburg<sup>1</sup>, dann - aufgrund ablehnender Haltung der Staatsanwaltschaft am 8. Juni - mit einer Strafanzeige nach § 339 StGB (Tatverdacht Rechtsbeugung) am 27. Juni 2018<sup>2</sup>, bemühte ich mich bisher vergeblich um Ermittlungen nach § 152 Abs.2 StPO aufgrund der unstrittigen Tatsache, dass sich bei der oben genannten, rechtmäßig angemeldeten und genehmigten Versammlung nicht als solche erkennbare Zivilpolizisten, verummumt in eine Versammlung begeben haben, die nur aufgrund des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot nach § 17a Abs. 2 VersG aufgelöst wurde.

Mit dem Schreiben vom 2. Oktober 2018 (Az. 2 Zs 588/18) bestreitet die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg nun auch weiterhin das Fehlen den für eine Ermittlung erforderlichen Anfangsverdacht (vgl. Anl.). Da ich dem dort enthaltenen Hinweis auf die Möglichkeit nach § 172 StPO (Klageerzwingung) allein schon deshalb nicht nachkommen kann, weil ich kein Teilnehmer an der Versammlung war, bleibt nur noch dieser Weg, d.h. im Sinne von Art. 17 GG einer Beschwerde bei Ihnen. Ich fordere Sie deshalb hiermit auf, im Interesse des Rechtsstaates und seiner Akzeptanz, gegenüber der Staatsanwaltschaft Hamburg auf Ermittlungen in der Sache zu bestehen. Dies ist möglich, weil - anders wie die Rechtsprechung - die Staatsanwaltschaft nach § 146 GVG weisungsgebunden ist, was mindestens beinhaltet, ausreichend Aufklärung zu betreiben.

So liegen "*zureichende tatsächliche Anhaltspunkte*" für eine Ermittlung nach § 152 StPO vor. Der Versuch dies zu bestreiten, konnte der Staatsanwaltschaft bereits deshalb nicht gelingen, weil eine Ablehnung faktisch nachvollziehbare Gründe haben muss. Besonders kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch die Gefahr, dass strafrechtlich relevantes Verhalten durch verdeckte Polizei einfach geduldet wird. Erschwerend kommt hinzu, dass auch gegenüber der Rechtsprechung, Geheimhaltung über die konkrete Polizeipraxis rechtsstaatlichen Kriterien angeblich genügen soll. Grundsätzlich teile ich dazu die Meinung von RA Uwe Maeffert, der in seiner Verteidigung bei einer Anklage im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 6. Juli 2017 (laut taz vom 25. Mai 2018<sup>3</sup>) kritisierte:

---

<sup>1</sup> [http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/06/kammrad\\_ad070717.pdf](http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/06/kammrad_ad070717.pdf)

<sup>2</sup> [http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/07/kammrad2\\_ad070717.pdf](http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/07/kammrad2_ad070717.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.taz.de/!5505557/>

*"dass eine Beteiligung von Polizisten an Straftaten, die dann auch noch zur Auflösung einer Demonstration führen, „eine gravierende Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze“ darstelle. Maeffert bezeichnet das Mauern der Polizei als ein „Verfahrenshindernis“. Wenn die „Geheimhaltung des Staates“ Vorrang vor der Aufklärung von Straftaten habe, müsse man das offen sagen, so der Strafverteidiger"*

Auch deshalb ist der Verweis der Generalstaatsanwaltschaft an mich auf § 172 StPO verfehlt: Eine Klageerzwingung muss ins Leere laufen, wenn es rechtmäßig sein soll, dass Polizisten durch Anweisung zur Aussageverweigerung nicht erschöpfend sachdienlich befragt werden können. Verfehlt ist allerdings auch der Versuch der Staatsanwaltschaft, eine Sachermittlung ausschließlich durch Rechtskonstruktionen ersetzen zu wollen.

Vermutlich auch wegen der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zum *"Einsatz nichtuniformierter Polizisten bei Versammlungen"* zum 12. Juni 2018 (Az. WD 3 - 3000 - 181/18<sup>4</sup>) weist mich nun jedoch die Generalstaatsanwaltschaft *"vorsorglich darauf hin"*,

*"dass Gegenstand der von den Staatsanwaltschaften alleine vorzunehmenden strafrechtlichen Beurteilung der Vermummung von Polizeibeamten während einer Versammlung nicht die Frage ist, ob durch ein solches Handeln die Polizeibeamten ggf. rechtswidrig in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eingegriffen haben und welche Auswirkungen dies in verwaltungs- und versammlungsrechtlicher Hinsicht haben könnte."* (Schreiben v. 02.10., vgl. Anl).

Damit schließt die Generalanwaltschaft nicht mehr aus, dass die Polizeibeamten möglicherweise doch *"rechtswidrig in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eingegriffen haben"*. Allerdings läuft der Verweis auf (die u.U. statthafte) Vermummung von Polizisten ins Leere, da Polizisten im Einsatz gerade keine Versammlungsteilnehmer im Sinne von § 1 VersG sind. Eine Folge davon ist zwangsläufig die rechtswidrige Behinderung der Versammlungsleitung, den Forderungen auf Beseitigung jeglicher Vermummung nachzukommen, da vermummte Polizisten deren Eingriffsmöglichkeit gesetzlich entzogen sind. Die polizeilichen Auflösung wegen Vermummung konnte der Versammlungsleiter somit gar nicht verhindern - was dem verantwortlichen Leiter jedoch bekannt sein musste. Andernfalls hätten die vermummten Polizisten nämlich gegen ihre Einsatzleitung eigenmächtig gehandelt. Dem gegenüber erklärten jedoch die Polizeiverantwortlichen, dass solche Vermummungen nichts Außergewöhnliches seien, was die Staatsanwaltschaft mit ihrer Verteidigung polizeilicher Vermummung nun auch noch abzusegnen versucht.

Doch ging und geht es aus strafrechtlicher Sicht vor allem um den Zweck der Vermummung, also um die Frage, welche Ziele die Polizei mit ihrer Vermummung, trotz Vermummungsverbot und Auflösung der Versammlung wegen Vermummung, verfolgte. Der Schlussfolgerung des Rechtsgutachten des WD, das die *"Anwesenheit von Polizisten bei einer Versammlung (...) stets rechtfertigungsbedürftig"* ist, kam die Staatsanwaltschaft bisher nicht einmal ansatzweise nach. Statt dessen beschränkt sie ihre Argumentation nur auf eine abstrakte Verneinung möglicherweise strafrechtlich relevanten Verhaltens, wenn sie erklärt,

*"noch kann festgestellt werden, dass die Beamten nicht aus der Motivation heraus handeln, Straftaten zu verhindern, jedenfalls deren Ausweitung zu begrenzen und die (nachträgliche) Aufklärung von Straften zu ermöglichen. Daher lag auch insoweit kein Anfangsverdacht*

---

<sup>4</sup> <https://www.bundestag.de/blob/560902/637a2ce83177d72f6122bf5132fa7998/wd-3-181-18-pdf-data.pdf>

*für eine Straftat vor und waren keine strafrechtlichen Ermittlungen aufzunehmen"* (Schreiben v. 2.10., vgl. Anl.).

Auch Polizisten unterliegen ggf. staatsanwaltlicher Ermittlung, wobei in diesem Fall die Staatsanwaltschaft die Rechtfertigung durch die Polizei selbst, durch seine rein subjektiv positive Einschätzung der Motive ersetzt (faktisch eher: unterstellt). Doch es geht auch bei Polizisten nach dem Gesetz um "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte", also um Tatsachen und nicht um persönliche Grundüberzeugung. Deshalb wäre der Nachweis erforderlich gewesen, warum man sich als Polizist selbst vermummten musste, um die Straftat der Vermummung zu verhindern. Außerdem weiten vermummte Polizisten bereits optisch den Anteil der Vermummten aus, tragen also sicher nichts zu deren Begrenzung bei. Und selbst im Sinne der staatsanwaltschaftlichen Argumentation gegen möglicherweise vermummte Polizeibeamten als "Agent Provocateur", kann die Staatsanwaltschaft wohl nicht ernsthaft bestreiten, dass vermummte Polizisten "umstehende() Teilnehmer motivier(en), es ihnen gleich zu tun", also nicht, wie von der Polizei gefordert, zügig jegliche Vermummung abzulegen. War die Vermummung wirklich so notwendig wie (oben) behauptet, hätten die Polizisten diese auch gar nicht ablegen können, ohne sich in auffällige Widersprüche zu verwickeln. Wie sich somit eindeutig zeigt, rechtfertigt die Begründung der Staatsanwaltschaft keinen Verzicht auf Ermittlung von Tatsachen. Im Gegenteil zeigt sich, dass selbst für eine verdeckte Polizeiarbeit keine Vermummung erforderlich war. Der Grund muss woanders liegen, wobei nur der Einsatz als "Agent Provocateur" überhaupt einen logischen Sinn ergibt.

Abschließend bitte ich um Verständnis, dass ich ein Interesse daran haben, zu wissen, ob der sich straffällig verhaltene Demonstrant nun auch wirklich ein Demonstrant und kein verkleideter Polizist ist. Dem steht es entgegen, wenn die Staatsanwaltschaft damit anfängt, bei heimlichem polizeilichen Verhalten das zu rechtfertigen, was "Normalbürgern" untersagt ist. Leider sorgt die ganze Heimlichtuerei um den unaufgeklärten Vorgang so nur dafür, dass man den Eindruck hat, straffälliges Verhalten im Zusammenhang mit Versammlungen kann auch Resultat verdeckter polizeilicher Aktivität sein, um unliebsame Demonstrationen unterbinden. Wie sich am Rondenbarg zeigte, provozieren solche rechtswidrigen Polizeiaktionen u.U. auch strafrechtlich relevante (Widerstands-)Aktionen von Demonstranten, was natürlich polizeitaktisch betrachtet umso wahrscheinlicher ist, je mehr man im Voraus von einem verbotenen Verhalten, wie einer Vermummung, ausgeht. Statt auf rechtstaatliche Durchführung von Versammlungen hinzuwirken, unterhöhlt solch polizeiliches Vorgehen jedoch den Rechtsstaat und macht ihm zum grundgesetzwidrigen Polizeistaat.

Das WD-Gutachten ist hier völlig eindeutig: Denn danach *"darf der Staat jedoch in keinem Fall unmittelbar durch seine Beamten oder mittelbar durch sie als agents provocateurs einen Grund für die Auflösung einer Versammlung schaffen. Hierin läge ein Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit."* Ich bitte um entsprechende Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)